

97. 1. Ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, durch ihren Antrag auf Entscheidung des Reichsgerichtes die Zuständigkeit des letzteren für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der

Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz wegen in die Staatskasse fließender Abgaben und Gefälle auch dann zu begründen, wenn weder die Staatsanwaltschaft selbst das Rechtsmittel eingelegt hat, noch die Revision gegen die Staatsanwaltschaft gerichtet ist?

G.R.G. §. 136 Abs. 2.

2. Sind für die Strafbarkeit der Hinterziehung der innerhalb des Zollvereines noch fortbestehenden s. g. Übergangsabgaben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes oder die strafrechtlichen Normen der Landesgesetze maßgebend?

R.Z.G. v. 1. Juli 1869 §§. 3. 5. 135 (R.G.Bl. S. 317).

Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 5 (R.G.Bl. S. 81).

Gesetz v. 18. Mai 1868 betr. Abänderungen der Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung (R.G.Bl. S. 225).

3. Inwieweit ist es statthast, bei dem Thatbestande einer durch unrichtige Zolldeklaration verübten Abgabenhinterziehung Irrtümer des Deklaranten bezüglich der Bezeichnung der Ware, oder vom amtlichen Warenverzeichnisse abweichende handelsgebräuchliche Warenbenennungen strafausschließend zu berücksichtigen?

R.Z.G. v. 1. Juli 1869 §. 42 (R.G.Bl. S. 317).

Zollstrafgesetz für Sachsen-Meiningen v. 1. Mai 1838 §. 5 (G.S. S. 147).

Übergangsabgabengesetz für Sachsen-Meiningen v. 1. Dezember 1841 (G.S. S. 80).

III. Straffenat. Ur. v. 7. Dezember 1882 g. E. Rep. 2721/82.

I. Landgericht Meiningen.

Aus den Gründen:

1. Die Zuständigkeit des Reichsgerichtes zur Entscheidung der vorliegenden Revision gegen das in der Berufungsinstanz abgegebene Urteil des Landgerichtes erscheint in Gemäßheit des §. 136 letzter Abs. G.R.G.'s begründet. Daß die innerhalb des Reiches, wenn auch auf Grund von Landesgesetzen erhobenen s. g. Übergangsabgaben auf Branntwein etc, deren Hinterziehung hier in Frage steht, in die Reichskasse fließen, ergibt sich aus den Artt. 35. 38 der Reichsverfassung, Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (R.G.Bl. S. 81), den Protokollen

vom 15. November 1870 Ziff. 2 (B.G.Bl. 1870 S. 651), 25. November 1870 Ziff. 1 lit. d (a. a. O. S. 657) und 23. November 1870 Ziff. X (R.G.Bl. 1871 S. 25). — Andererseits war auch die forngerechte Anbringung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Entscheidung des Reichsgerichtes nicht zu beanstanden. Denn wenn auch die letztere weder selbst die Revision verfolgt hat, noch auch das von der Verwaltungsbehörde als Nebenklägerin eingelegte Rechtsmittel gegen die Staatsanwaltschaft gerichtet ist, so bleibt die letztere doch in ihrer prozessualen Stellung als Anklagebehörde bestehen; die §§. 441. 465. 467 St.P.O. und §. 136 G.B.G.'s unterscheiden nicht weiter, in welcher Stellung die Staatsanwaltschaft zu dem fraglichen Antrage legitimiert sein soll.

2. In der Sache selbst muß die Revisionsbeschwerde der Verwaltungsbehörde als berechtigt anerkannt werden.

Von vornherein ist es rechtsirrtümlich, wenn das angefochtene Urteil bezüglich der Gesetzesanwendung davon ausgeht, die Übergangsabgaben-Hinterziehung, welche Gegenstand der Anschuldigung ist, sei nicht nach dem sachsen-meiningenschen Zollstrafgesetze vom 1. Mai 1838 (sachsen-meiningensche G.S. S. 147), sondern nach dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317) zu beurteilen. Aus §. 135 letztgedachten Gesetzes ergibt sich ohne weiteres, daß hier nur die Hinterziehung derjenigen Ein- und Ausgangsabgaben unter Strafe gestellt werden soll, welche in den §§. 3. 5 a. a. O. bezeichnet sind, d. h. der nach dem Vereinszolltarife für aus dem Vereinsauslande eingehende, oder aus dem Vereinsinlande ausgehende Gegenstände zu erhebenden Eingangszoll- bzw. Ausfuhrzölle. Dazu gehören die innerhalb des zollvereinsländischen Verkehrs nicht auf Grund des Vereinszolltarifes, sondern auf Grund von Staatsverträgen noch fortbestehenden s. g. Übergangsabgaben nicht. Für deren Erhebung und Hinterziehung kommen vielmehr die auf den älteren Zollvereinsverträgen beruhenden landesgesetzlichen Bestimmungen der damals vereinbarten Zollgesetze, Zollordnungen, Zollstrafgesetze (Art. 3 § 7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867) mit den ihnen später durch das Bundesgesetz vom 18. Mai 1868 (B.G.Bl. S. 225) gegebenen Modifikationen zur Anwendung (vergl. die Denkschrift, betreffend den Entwurf eines Vereinszollgesetzes, Nr. 4 der Sammlung sämtlicher Drucksachen des deutschen Zollparlamentes von 1869 Bkt. 75 Abs. 4 S. 82). Mit Recht ist daher von dem erstinstanzlichen Urteile des

Schöffengerichtes auf den vorliegenden Fall, wo eine beim Übergang über die bayerisch-thüringische Grenze zu erhebende Branntweinübergangssteuer in Frage steht, das Zollstrafgesetz vom 1. Mai 1838 der Entscheidung zu Grunde gelegt worden.

3. Aber auch im übrigen ist das angefochtene freisprechende Urteil der Berufungsinstanz unhaltbar. Dasselbe stellt fest, daß das vom Angeklagten als Gewerbetreibenden zum Eingange von Bayern in das Gebiet des thüringischen Steuervereines deklarierte Faß nicht (übergangsabgabefreien) Wein, sondern eine andere alkoholhaltige (übergangsabgabepflichtige) Flüssigkeit enthalten, und die Deklaration des Angeklagten auf „Süßwein“ gelautet habe. In der Erwägung aber, daß es zwar süße Naturweine gebe, es jedoch „im Handelsverkehre außer Übung“ sei, dieselben als „Süßweine“ zu deklarieren, gelangt die Vorinstanz zu der Annahme, der Angeklagte habe durch seine Deklaration „zur Genüge angezeigt, daß der Inhalt des Fasses ein (natürlich alkoholhaltiges) Fabrikat süßen Weines war“, und erachtet deshalb die Deklaration nicht für unrichtig. Dieser Entscheidungsgrund enthält eine offenbar unrichtige Anwendung des §. 5 des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 und verkennt die zollgesetzliche Bedeutung der Deklarationspflicht, wie sie teils durch das Zollstrafgesetz selbst, teils durch die damit in Zusammenhang stehende Zollordnung in Gemäßheit §. 9 des sachsen-meiningenschen Gesetzes vom 1. Dezember 1841 (G. S. S. 80) für die Übergangsabgaben geregelt ist. Die Deklaration im Zollabfertigungsverfahren ist ein Akt von wesentlich formaler Bedeutung, nicht nur insofern eine bestimmte Form und gewisse notwendige Bestandteile hierfür vorgeschrieben sind (§. 6 der Zollordnung vom Jahre 1838; sachsen-meiningensche G. S. S. 101), sondern auch, insofern sie der Zollrevision als Grundlage, nach Umständen sogar als Ersatz dient (§. 12 der Zollordnung), und der Aussteller derselben mit ihr der Zollbehörde gegenüber eine bestimmte Haftbarkeit übernimmt (§. 5 des Zollstrafgesetzes). Daraus folgt, daß, wenn die objektive Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer derartigen Deklaration in Frage steht, diese Frage schlechterdings nicht danach zu prüfen ist, welchen Sinn etwa der Deklarant nach seiner Sprachweise, oder ein Dritter nach seiner Auslegung mit diesem oder jenem Worte verbinden kann, sondern daß diese Prüfung lediglich geschehen muß nach Maßgabe der durch Zollgesetz, Zolltarif, amtliches Warenverzeichnis u. mit einer be-

stimmt bezeichneten Warengattung verbundenen Zollpflicht und nach dem Gesichtspunkte, inwieweit hiernach die Deklaration die Zollpflichtigkeit oder die Zollfreiheit wahrheitsgetreu und formgerecht manifestiert hat. Vorliegenden Falls spezialisierte sich dementsprechend der Thatbestand auf die Entscheidung der Alternative: hat der Angeklagte nach Maßgabe des „Verzeichnisses“ zum Übergangsabgabengesetz vom 1. Dezember 1841 das von ihm über die hayerisch-thüringenschen Grenze eingeführte Faß mit einer Flüssigkeit objektiv richtig als „Branntwein, Likör, Rum“ bzw. als ein gleichartiges alkoholhaltiges Fabrikat, unter Anerkennung der Übergangsabgabepflicht, oder hat er es unrichtig als „Wein“, welcher zollfrei ist, deklariert? Gegenüber der Anschuldigung, daß die Deklaration des Angeklagten unrichtig auf zollfreien „Wein“ laute, hätte daher die Vorinstanz, um zur Freisprechung zu gelangen, feststellen müssen, daß der Angeklagte überhaupt nicht Wein, sondern eine andere, nicht Wein darstellende, alkoholhaltige, branntweinartige Flüssigkeit als zollpflichtiges Spirituosum richtig deklariert habe. Wenn aber statt dessen das angefochtene Urteil die Verneinung der Unrichtigkeit der Deklaration darauf stützt, daß der Angeklagte durch die Bezeichnung „Süßwein“ zur Genüge angezeigt habe, wie das Faß ein Fabrikat süßen Weines enthalte, so irrt die Vorinstanz einmal, indem sie die legalen Warenbezeichnungen des gedachten „Verzeichnisses“ vom Jahre 1841 ganz unberücksichtigt läßt, sodann, weil es nur für die Defraudationsabsicht, nicht aber für den objektiven Thatbestand der Defraude im Sinne §. 5 des Zollstrafgesetzes darauf ankommt, ob der Angeklagte von seinem Standpunkte in der Bezeichnung „Süßwein“ eine genügend deutliche Anzeige der Zollpflicht fand, endlich, weil auch der Wein ein „alkoholhaltiges Fabrikat“ darstellt, und wo innerhalb alkoholhaltiger Getränke gerade ein substantziell vom Weine verschiedenes Spirituosum streitig ist, logischerweise nicht die Bezeichnung „Süßwein“ als „alkoholhaltiges Fabrikat“ in einen begrifflichen Gegensatz gegen Wein schlechthin gebracht werden kann. Hätte indessen selbst die Vorinstanz den Satz aufstellen wollen, die Bezeichnung „Süßwein“ bedeute nach Handels- oder gemeinem Sprachgebrauche niemals Wein, sondern stets andere Spirituosen, so würde der Satz zwar in seiner faktischen Wahrheit der Nachprüfung der Revisionsinstanz nicht unterliegen. Trotzdem würde derselbe rechtlich die Entscheidung nicht zu tragen imstande sein. Die Zollgesetze

der Jahre 1838 und 1841 stehen noch auf dem strengeren Boden der deutschen Zollgesetzgebung; eine Berücksichtigung der „sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung“, wie sie §. 42 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 innerhalb der Deklarationspflicht kennt, ist ihnen fremd; Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen und den Zollverordnungen sollte nach keiner Richtung hin eine Schutzrede rechtfertigen, und die selbst im besten Glauben bewirkten objektiven Unrichtigkeiten der Deklaration fanden nur innerhalb der Rückfallsstrafen eine gewisse Anerkennung als mildere Defraudationsformen (§§. 8. 28 des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838).